

STATUTEN

6. Februar 1998 Rev. 6. Februar 2004

Männerriege Bassersdorf

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Männerriege Bassersdorf (MRB) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Bassersdorf (TVB) und über diesen Mitglied des Glatt- und Limmattal-Turnverbands, des Kantonalturnverbands Zürich und des Schweizerischen Turnverbands, deren Statuten, Reglementen und Verträgen sie sich unterstellt. Die Männerriege Bassersdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Änderung gem. Beschluss der GV vom 6.2.2004 (aufgrund einer Neuorganisation): Die Männerriege Bassersdorf (MRB) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Bassersdorf (TVB) und über diesen Mitglied des Zürcher Turnverbands Glatt- und Limmattal-Turnverbands, des Kantonalturnverbands Zürich und des Schweizerischen Turnverbands, deren Statuten, Reglementen und Verträgen sie sich unterstellt. Die Männerriege Bassersdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Bassersdorf.

Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein Zweck

- pflegt das altersgemässe Turnen für Männer und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Gruppen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

III. Vereinsstruktur, Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 4

Die Männerriege Bassersdorf umfasst folgende Gruppen:

Bestand Gruppen

- Männerturner
- Seniorenturner

Art. 5

Weitere Gruppen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

Gruppengründungen

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 7

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

Eintritt

Art. 8

Der Austritt aus der Männerriege ist dem Präsidenten der MRB schriftlich bekannt zu geben.

Austritt

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 10

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 11

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um die Männerriege Bassersdorf ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Ehrenmitglieder

Art. 12

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die MRB finanziell unterstützen will.

Passivmitglieder

IV. Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

GV Termin

Zusammensetzung

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren
- Delegierten des TVB

Art. 15

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

G۷

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Oberturners und der Gruppenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl a. des Präsidenten
 - b. der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c. von zwei Rechnungsrevisoren
 - d. weiterer Funktionäre
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglernenten
- Statutenrevisionen
- Anträge

Art. 16

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

GV Einberufung Beschlussfähigkeit

Art. 17

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

GV

Eingabefrist für Anträge

Art. 18

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

GV Stimm- und Antragsrecht

Art. 20

Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Diese Regelung gilt nicht bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über eine Vereinsauflösung, für welche qualifizierte Mehrheiten notwendig sind. (vgl. Art. 41, 42 und 44). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

GV Abstimmungen Wahlen

Art. 21

Die Amtsdauer für die an der GV gewählten Funktionäre beträgt ein Jahr.

GV Amtsdauer

Turnstand

Art. 22

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie über die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse, die an einem Turnstand gefasst werden, sind an der nächsten GV bekanntzugeben. Der Turnstand setzt sich aus den aktivturnenden Mitgliedern zusammen und ist eine

Turnstand Einberufung

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Woche im Voraus anzukündigen.

- Vorstand
- Zusammensetzung

- Präsident
- Oberturner
- Aktuar
- Kassier
- weitere Mitglieder

Im Vorstand soll jede Gruppe vertreten sein. Eine Personalunion von Aktuar/Kassier ist möglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften

Vorstand Aufgaben

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Vorstand Einberufung

Art. 26

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich.

Vorstand
Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Kassier und der Präsident je Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 27

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Spezialkommissionen

Revisoren

Art. 28

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Revisoren Aufgaben

V. Verwaltung

Art. 29

Über alle Versammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 30

Die Detailaufgaben des Vorstandes und der übrigen Organe sind in Reglementen und/oder Pflichtenheften zu umschreiben.

Reglemente Pflichtenhefte

Art. 31

Für die Archivierung und Weitergabe der Akten an die Nachfolger ist jedes Vorstandsmitglied verantwortlich.

Archiv

VI. Finanzen

Art. 32

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31 Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen
- Schenkungen

Art. 34

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Wettkämpfen, Anlässen und Kursen
- Kosten für Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren, durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Im Weiteren verfügt der Vorstand über eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Art. 35

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich von der GV beschlossen.

Mitgliederbeiträge

Art. 36

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit:

Beitragsfreiheit

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes

Art. 37

Das Vereinsvermögen darf nur in guten Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 38

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Fonds Verwaltung

Art. 40

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Haftung

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 41

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an einer GV mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Statuten Teilrevision

Art. 42

Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statuten Totalrevision

Art. 43

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Glatt- und Limmattal-Turnverbands.

Besondere Fälle

Änderung gem. Beschluss der GV vom 6.2.2004 (aufgrund einer Neuorganisation): Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbands Glatt- und Limmattal-Turnverbands.

Art. 44

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 45

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverein Bassersdorf zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige neue selbständige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Bassersdorf über.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 46

Das Reglement der Männerriege des Turnvereins Bassersdorf (MRB) vom 16. März 1991 wird ausser Kraft gesetzt.

frühere Bestimmungen

Diese Statuten wurden an der GV vom 6. Februar 1998 genehmigt und treten mit der Einwilligung durch den Glatt- und Limmattal-Turnverband in Kraft.

Inkrafttretung

Änderung gem. Beschluss der GV vom 6.2.2004 (aufgrund einer Neuorganisation):
Diese Statuten wurden an der GV vom 6. Februar 1998 genehmigt und treten mit der
Einwilligung durch den Zürcher Turnverband Glatt- und Limmattal-Turnverband- in Kraft.

Bassersdorf, 6. Februar 1998

Für die Männerriege Bassersdorf:

Der Präsident Der Aktuar

Walter Rüegg Manfred Conradin

Vorliegende Statuten wurden durch den Glatt- und Limmattal-Turnverband am 7. Jan. 1998 genehmigt.

Für den Glatt- und Limmattal-Turnverband:

Der Präsident Die Statutenverantwortliche

Thomas Gross Karin Joss